

Beilage 3

Liste der Artikel der Zeitung "Blick" Sachverhalt
mit Beilagenvermerk
(8 Seiten)

„Blick“-Zeitungsartikel

- Zeit: 8. Februar 2008
Autorin: Karin Baltisberger
Sachverhalt: Der Artikel ist so formuliert, als ob die Tat sowie die Schuld des Verdächtigten schon erwiesen wären:
(*Beilage 4*)
–Titel: Es ist ein Asiate!
–Die Bombe auf dem Rütli, die gesprengten Politiker-Briefkästen – doch nicht das Werk Schweizer Rechtsextremer.
–Wiederholung im Artikel: Es ist ein Asiate!
–Derselbe Täter sprengte am 4. September in der Innerschweiz auch drei Politiker-Briefkästen in die Luft!.. (Vermerk: Bei den Anschlägen wurden nur zwei Briefkästen gesprengt).
–Die Bundesanwaltschaft prüft nun, ob der Asiate noch mehr Sprengstoffdelikte begangen hat.
(*Beilage 5*)
- Zeit: 5. März 2008
Autor: Victor Dammann
Sachverhalt: Es ist zu vermerken, dass diese Ausgabe von „Blick“ eine weit überdurchschnittliche Anzahl Leser hatte, weil sie das erste Exemplar in einem neuen Format war und er gratis an die Bevölkerung verteilt wurde, anstatt für CHF 1.80 verkauft.
(*Beilage 6*)
Sachverhalt: Der Artikel ist so formuliert, als ob die Tat sowie die Schuld des Verdächtigten schon erwiesen wären. Zudem macht „Blick“ zum ersten Mal vom Übernamen „Rütli-Bomber“ Gebrauch, was auf eine klare Täterschaft des Betroffenen hinweist.
(*Beilage 4*)
–Titel: Das ist der Rütli-Bomber
Sachverhalt: Ein abgebildetes Foto macht den Verdächtigten, trotz abgedeckte Augen leicht erkennbar für praktisch alle Personen, die ihn kennen. Ein olympisches Logo von Athen ist auf dem Pullover sichtbar, wo der Beschuldigte in 2004 gearbeitet hatte.
(*Beilage 7*)
Dazu sind zahlreiche Hinweise im Artikel, die eine Identifizierung sehr einfach machten:
–Vater ist Professor
–Die Ortschaft des Schützenvereins und die ehemalige Wohngemeinde des Beschuldigten, „Wädenswil“, sowie der Vor- und der Nachname des Vereinspräsidenten Walter Imhof.
Sachverhalt: Durch die Anfragen von Journalist Victor Dammann bei mindestens zwei Vorstandsmitgliedern von Schützenvereinen, wurden in Schützenkreisen die Identität des Beschuldigten namentlich gelüftet.
(*Beilage 9, Seite 19*)
Sachverhalt: Durch die Anfragen von Journalist Victor Dammann ist die Schwester des Beschuldigten massiv unter Druck gesetzt worden.
(*Beilage 9, Seite 11+12*)

- Sachverhalt: Klare Falschaussage:
 –Ein weiteres Indiz könnte Gabriel M. belasten. Die Bekenner schreiben der Briefkasten-Sprengungen waren mit „Semper Fidelis“ (Latein für: immer treu) gezeichnet. (Es gab keine Bekenner schreiben)
(Beilage 8)
- Zeit: 6. März 2008
 Autor: Beat Michel
- Sachverhalt: Durch die Anfragen von „Blick“-Journalisten bei der in Toronto basierten Zeitung „Toronto Star“ wird gleichentags in der kanadischen Zeitung ein Artikel gedruckt, der den Beschuldigten bei vollem Namen nennt. Da der Artikel im Internet veröffentlicht wird, ist es bis zur Gegenwart sehr einfach, die wahre Identität des Beschuldigten herauszufinden. Es ist zu vermerken, dass die kanadische Presse und die anderen kanadischen Medien von der Einstellung des Verfahrens nicht berichtet haben.
(Beilage 10)
- Sachverhalt: Klare Falschaussagen und eine falsche Beweisdeklaration:
 Ein Schwarzweiss-Foto des Beschuldigten mit den Schlagzeilen:
 Titel: "Der Beweis: Als Terrorist Verhaftet" und "Der Rütli-Bomber schlug schon in Kanada zu".
(Beilage 11)
(Beilage 12)
 Der Titel ist so formuliert, als ob die Tat sowie die Schuld des Verdächtigten schon erwiesen wären.
(Beilage 4)
 Der Beschuldigte wird dazu noch für irre erklärt:
 Titel Seiten 2 und 3: "Seine irre Attentats-Serie". Ein Foto des Beschuldigten vom Titelblatt des Vortags ist wieder abgebildet.
- Sachverhalt: Es werden mit Fotos und Jahr Ereignisse aufgezählt, die gar keine Attentate sind. Das Layout vermittelt den Eindruck, als habe der Beschuldigte vier Attentate begangen.
(Beilage 13)
- Sachverhalt: Klare Falschaussagen:
 –Als er mit seiner Familie in Kanada ist, will er eine Brücke und eine Polizeistation in die Luft jagen. Und er wird mit 19 als Terrorist verhaftet. (Alter war 18, nicht 19).
 –1991, Kanada Gabriel M. wurde in Kanada nach einem Sprengstoff-Anschlag verhaftet.
(Beilage 12)
- Sachverhalt: Klare Falschaussagen: Anklagen wegen Gebrauch von Sprengstoff wurden vor der Verhandlung zurückgezogen.
 –Auf der «Leaside Bridge» in der kanadischen Stadt Toronto lässt Gabriel M.* eine Rohrbombe explodieren.
(Beilage 12)
- Sachverhalt: Klare Falschaussagen: Anklagen wegen Drohungen gegen Eigentum wurden vor der Verhandlung zurückgezogen.
 –Die Polizei nimmt Gabriel M. im Januar 1991 fest. Terrorverdacht. Die Beamten beschatteten ihn tagelang. Er hatte mit einem Anschlag auf ein Polizeigebäude gedroht.
(Beilage 12)

- Sachverhalt: Klare Falschaussagen: Anklagen wegen Gebrauch von Sprengstoff wurden vor der Verhandlung zurückgezogen.
–Drei Tage später können ihm die Terrorfahnder auch den Anschlag auf die «Leaside Bridge» nachweisen.
(*Beilage 12*)
- Sachverhalt: Der wahre Grund für die Verurteilung (Besitz von Sprengstoff und Munition ohne Zulassung) wird nicht erwähnt, was den Leser glauben lässt, dass sie wegen angeblich begangenen Bombenanschlägen erfolgte.
–Er bekennt sich schuldig. Und wird zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt.
- Sachverhalt: Bei vereinzelter Teilnahme an Wettkämpfen, Übungen oder Kursen, die oft nicht einmal angerechnet werden, kann von einer „Militärkarriere“ keine Rede sein.
–Dann darf er in die Schweiz zurück. Hier versucht er sich eine Militärkarriere zu erschleichen.
- Sachverhalt: Es folgen Zitate von Andreas Hess, Vorstandsmitglied des kantonalen Unteroffiziersverbandes Zürich und Schaffhausen. Er ist heute Pressechef des SUOV, Fachoffizier für Medien, schreibt seit Jahren Berichte für die Zeitschrift „Schweizer Soldat“ und auch 2008 kein Laie, was Berichterstattung angeht. Es gilt als gesichert, dass Hess bei fast allen Angaben falsche Aussagen macht. Somit steht fest, dass Journalist Michel die Angaben von Hess nicht überprüft hat oder nicht überprüfen wollte.
Gabriel M. blieb Mitglied bei der *Unteroffiziersgesellschaft rechtes Zürichseeufer*, bei der Hess im Vorstand war. Dies bis ins Jahr 2003, als er seinen Rücktritt bekannt gab. Dies lässt sich anhand verschiedener Dokumente belegen (Rechnungen für Mitgliederbeiträge, Einladungen, Ranglisten und Korrespondenz).
Hess zu „Blick“: „An einer Sitzung im Jahr 1999 besprechen die Vereinsmitglieder den Fall. Und schliessen Gabriel M. aus, sperren ihn schweizweit.“
(*Beilage 14*)
- Sachverhalt: Klare Falschaussage: Bei den Gebirgskursen von der ZGKS Andermatt lag eine Sonderbewilligung vom Bundesamt für Kampftruppen vor, die über die Staatsangehörigkeit des Teilnehmers orientiert war. Es wurden regelmässig ausländischen Gästen Gebirgskurse angeboten.
–Ein Jahr zuvor ertrickst er sich einen Gebirgskampfkurs in Andermatt. Hier gibt sich der Asiate als japanischer TV-Journalist aus.
- Sachverhalt: Bei den Swiss Raid Commando Wettkämpfen waren gut die Hälfte der Teilnehmer aus dem Ausland. Der Artikel ist schlecht informiert und dazu beleidigend.
–Ein paar Monate später misst er sich beim militärischen Wettkampf «Swiss Raid Commando» mit Elitesoldaten aus der ganzen Schweiz. Hochstapler Gabriel M. fällt nicht auf.
- Sachverhalt: Klare Falschaussage: Der Beschuldigte wurde nie als Bombenleger verurteilt
–Ein verurteilter Bombenleger trickst die Schweizer Armee aus.
(*Beilage 12*)
- Sachverhalt: Klare Falschaussagen: Der Beschuldigte wurde 2006 nicht wegen Drohung gegen Beamte angeklagt.
–Als ihn die Polizei für eine Kontrolle wecken will, greift er zur Waffe.
- Sachverhalt: Klare Missachtung der Unschuldsvermutung und falsche Beschuldigung.
–Er lässt auf dem Rütli einen Sprengsatz hochgehen.
(*Beilage 4*)
- Sachverhalt: Jemanden, der immer einer geregelten Ausbildung oder Arbeit nachging und zu dem Zeitpunkt, in 30 Jahren in der Schweiz zweimal zu einer Busse verurteilt wurde, eine Verbrecherkarriere vorzuhalten, ist weder sachlich noch verhältnismässig.
–Von seiner Verbrecherkarriere hat sein letzter Arbeitgeber keine Ahnung.

Autorin: Karin Baltisberger

Sachverhalt: Ein zusätzlicher Artikel im Kasten bringt den Beschuldigten mit dem Tötungsdelikt vom Urania-Parkhaus und anderen schweren Straftaten in Verbindung, obwohl dieser keinerlei Beteiligung an den Vorwürfen gegen Caroline H. hatte und diese in keiner Weise mit den Anschuldigungen der Bundesanwaltschaft in Verbindung standen. Zum Zeitpunkt des Tötungsdelikts im Urania-Parkhaus kannte der Beschuldigte Caroline H. noch nicht einmal. Hier handelt es sich um einen offensichtlichen Versuch, jemanden öffentlich mit Tötungsdelikten in Verbindung zu bringen und ihn so anzuschwärzen.

–Titel: Seine Ex-Freundin ist die „Parkhaus-Mörderin“
(Beilage 13)

Sachverhalt: Es wird ein Zitat von Caroline H. gedruckt, mit der klaren Absicht, den Beschuldigten schlimmer darzustellen als jemanden, der grundlos Menschen tötet. Was verschwiegen wird, ist, dass Caroline H. eine sehr verunsicherte und psychisch labile Person ist, die Angst gegenüber Menschen empfindet, die sie als stärker als sich selber einstuft.

–Mein Freund ist noch viel gefährlicher als ich.
(Beilage 13)

Autorin: Karin Baltisberger

Sachverhalt: Noch ein zusätzlicher Artikel im Kasten (Seite 3), bei dem ein Interview mit einem hochrangigen Psychiater (Dr. Stefan Vetter), der sich als Sachverständiger und Experte ausgibt. Die Fragen und Antworten sind ausgelegt, als ob die Tat sowie die Schuld des Verdächtigten schon nachgewiesen wären. Somit wurde die Unschuldsvermutung enorm beeinträchtigt, da auch die Funktion von Dr. Vetter als Leiter Fachzentrum für Katastrophen und Wehrpsychiatrie, Universität Zürich, genannt wird.

–Titel: „Eine Art Rache Gott“ Persönliche Kränkung trieb den Rütli-Bomber - sagt Stephan Vetter.
(Beilage 15)

Sachverhalt: Entscheidend ist die Tatsache, dass der Psychiater in keiner Hinsicht mit dem vorliegenden Fall durch die Justiz beauftragt war. Somit wurde ihm keine Einsicht in die Akte des Falls gewährt. Wichtig ist die Tatsache, dass die betroffene Person noch nie ein Patient des Arztes war und nie in irgendeiner Weise Kontakt zu ihm hatte.

Dr. med. Veters Aussage besteht aus fünf Teilen:

1. Eine erste Einschätzung der Befindlichkeit von Gabriel M. („... fühlt sich nur stark und männlich mit Uniform und Waffen“).

2. Eine zweite Einschätzung der Befindlichkeit von Gabriel M. („... fühlt sich nicht gleichwertig ... ringt massiv um Anerkennung“).

3. Eine Einschätzung der psychologischen Entwicklung mit Prognose: Die Ablehnung des Einbürgerungsantrags hätte als Kränkung gewirkt, mit der Folge eines grossen Hasses auf die Behörden. Dies hätte eine Gewaltbereitschaft verursacht, die wiederum zu einem Amoklauf oder einem Bombenanschlag wie demjenigen vom Rütli führen kann.

4. Eine Einschätzung der Wahnhaftigkeit von Gabriel M.: Durch eine derartige Aktion würde er nicht nur schweizweit bekannt, sondern bekäme auch den Status eines allmächtigen Rache Gottes.

5. Eine Einschätzung der Selbstdarstellung von Gabriel M.: Ein Opfer von Behörden, die durch ihre Schuld Hass auf sich geladen hätten.

(Beilage 16)

(Beilage 17)

Zeit: 7. März 2008

Autorin: Karin Baltisberger

Sachverhalt: Durch die Zusammenarbeit von „Blick“-Journalisten mit der in Toronto basierten Zeitung „Toronto Star“ wird gleichentags in der kanadischen Zeitung ein Artikel mit dem Titel “Bomber linked to Swiss killer” gedruckt, der den Beschuldigten bei vollem Namen nennt. Da der Artikel im Internet veröffentlicht wird, ist es bis zur Gegenwart sehr einfach, die wahre Identität des Beschuldigten herauszufinden. Es ist zu vermerken, dass kanadische Presse und Medien von der Einstellung des Verfahrens im Oktober 2011 nicht berichtet haben.

(Beilage 18)

Sachverhalt: Seite 10, klare Falschaussage: Caroline H. wurde im Frühjahr 1996 im gleichen Betrieb eingestellt, wo der Beschuldigte arbeitete. Somit wird H.R. Giger zu unrecht in falscher Weise in den Artikel miteinbezogen.

–Beim Alien-Bauer verliebten sie sich

Sachverhalt: Eine kleine Abbildung der inhaltlich falschen Titelseite der vorherigen „Blick“-Ausgabe

–"Der Beweis: Als Terrorist verhaftet"

Sachverhalt: Mit dem Sensations-Begriff „Horror-Paars“ beabsichtigt Autorin Karin Baltisberger den Eindruck zu erwecken, dass der Beschuldigte ein Komplize der Straftaten von Caroline H. sei, die viel schwerwiegender waren als jegliche Straftaten, derer man ihn beschuldigt hatte.

–Nebentitel: Die bizarre Liebesgeschichte des Horror-Paars.

Sachverhalt: Klare Falschaussage: Die einzige Ausstellung und Vernissage in Luzern fand im Oktober 1997 in der ehemaligen Galerie Artefides statt. Also mehr als anderthalb Jahre nach der eigentlichen Bekanntschaft, die beim gemeinsamen Arbeitgeber, der beiden und nicht bei H.R. Giger.

–Ihre seltsame Liebesgeschichte beginnt an einer Vernissage des Künstlers H.R. Giger in Luzern.

Sachverhalt: Forensischer Psychiater Dr. med. Andreas Frei zitiert Aussagen seiner ehemaligen Patientin Caroline H. Es entspricht sicher nicht der erforderlichen Professionalität und der Sorgfaltspflicht des psychiatrischen Berufes, wenn Aussagen einer psychisch labilen Patientin über eine Drittperson den Weg in eine Boulevardzeitung durch den Psychiater finden. Dr. Frei scheint ein grosses Bedürfnis zu haben, in den Medien aufzutreten oder genannt zu werden, was durch seine aussergewöhnlich häufige Medienpräsenz ersichtlich ist.

Sachverhalt: Dr. Frei macht eigenmächtige Einschätzungen und Unterstellungen über den Beschuldigten, die sich allein auf die Aussagen seiner psychisch labilen Patientin Caroline H. basieren. Es ist zu erwähnen, dass eine Einschätzung von Dr. Frei von einem Patienten, den er in Person begutachten durfte im Jahr 2004, in einem Familiendrama mit 5 Leichen in Escholzmatt LU endete. Zum Beispiel Zeugen, darunter auch der Beschuldigte, nahmen das Auftreten von Caroline H. mit ihren damals 40kg als eine kleine, unsichere, zierliche und zerbrechliche Person wahr. Sie als eine Art Walküre zu sehen scheint nur Dr. Frei in den Sinn zu kommen.

–Gabriel M. hingegen sehe in ihr eine „Art Walküre“, sagt Frei.

- Sachverhalt: Klare Falschaussagen: Eine Verurteilung wegen eines Sprengstoffanschlags in Kanada gab es nie.
–Caroline H. hat bereits zwei Frauen ermordet. Gabriel M. einen Sprengstoffanschlag verübt.
- Sachverhalt: Es entspricht sicher nicht der erforderlichen Professionalität und der Sorgfaltspflicht des psychiatrischen Berufes, wenn eine sehr private Angelegenheit wie die Sexualität zwischen einer Patientin und einer Drittperson an eine Boulevardzeitung preisgegeben wird.
–Denn die Parkhausmörderin will keine Frau sein. „Sexualität spielte in dieser Beziehung sicher keine grosse Rolle.“
(Beilage 19)
- Autor: Thomas Ley
- Sachverhalt: Ein zusätzlicher Artikel auf Seite 11 mit dem Titel „Er bedrohte auch Polizisten“ enthält wiederholte Falschaussagen und entspricht nicht den eigentlichen Geschehnissen.
(Beilage 19)
- Sachverhalt: Klare Falschaussagen: In Kanada gab es nie ein Verfahren wegen Terror.
–In Kanada sass Gabriel M. als Terrorist im Knast.
(Beilage 12)
- Sachverhalt: Klare Falschaussagen: In Kanada wurde Gabriel M. wegen Besitz von Sprengstoff und Munition ohne Erlaubnis zu 15 Monate Gefängnis verurteilt. Alle anderen Ermittlungen wurden eingestellt.
–Er bastelt Bomben, will eine Polizeistation sprengen und lässt auf einer Brücke eine Rohrbombe hochgehen: Gabriel M., der mutmassliche Rütli-Bomber.
(Beilage 12)
- Sachverhalt: Es wird behauptet, dass alle Polizisten wegen der Verurteilung von 1991 bedroht wurden. Ein Polizist, der 1991 in einer Abteilung für Sexualdelikte arbeitete und damals weder mit den Ermittlungen noch persönlich mit dem Beschuldigten zu tun hatte, wurde bedroht, weil 1998 eigenmächtig und ohne Rechtsgrundlage, heimlich falsche und schädigende Informationen den Schweizer Behörden zuspilte.
(Beilage 12)
Obwohl Gabriel M. sämtliche Entlassungsbedingungen der kanadischen Justiz erfüllt hatte und bereits sieben Jahre in der Schweiz blieb und einem geregelten Alltag nachging, schickte ein Polizist eine Akte, die Gabriel M. als extrem gewalttätig, gefährlich und zur Bedrohung für alle Polizeibeamten erklärte. Es ist gesichert, dass durch die falschen und unverhältnismässigen Informationen der Stadtpolizei von Toronto die persönliche Sicherheit, Freiheit und Lebensqualität massiv bedroht wurden.
Der schweizerische Nachrichtendienst verhinderte eine gesetzmässige Aufklärung der Missstände, in dem er unter falschen Vorwänden die Akteneinsicht und aus Desinteresse einen Dialog verweigerte.
- Sachverhalt: Der Drohbrief richtete sich alleine an den Urheber der geheimen Verleumdungen und dessen Bruder, einen Drogenfahnder, der in einem anderen Verfahren 1990 ein Aussageprotokoll von Gabriel M. gefälscht hatte und falsche Aussagen vor Gericht machte.
–Im März 2000 schickt er der kanadischen Polizei einen Brief, er bedroht alle Beamten.
- Sachverhalt: klare Falschaussage: Im Jahr 2001 gab es keinerlei Drohungen von Gabriel M., ein derartiger Vorfall ist auch bei der kanadischen Polizei nicht aktenkundig.
–2001 ruft er zwei kanadische Polizisten – und droht, sie umzubringen.
- Sachverhalt: Im Jahr 2003 gab es eine einzige Drohung von Gabriel M. gegen den gleichen

Beamten, der Jahre zuvor falsche Angaben an die schweizerischen Behörden gab, auf seiner Combox. Als Folge des Informationsaustausches wurde 2002 Gabriel M. von der Kantonspolizei ZH zum Terrorverdächtigen erklärt, und 2003 wurden alle kostspieligen Einsprachen gegen einen Einbürgerungsantrag abgelehnt.

–2003 hat abermals ein Polizist eine Todesdrohung auf der Combox.

Sachverhalt: Es wurde im Jahr 2003 auf Wunsch der Stadtpolizei Toronto, mit Hilfe der Familie von Gabriel M. ein Waffenstillstand vereinbart. Als Bedingung musste die Polizei von Toronto sämtliche Haftbefehle gegen Gabriel M. zurückziehen und bisherige Falschinformationen berichtigen.

(Beilage 12)

Gabriel M. seinerseits musste eine Verzichtserklärung auf künftige Droh- oder Racheaktionen gegen die kanadische Polizei unterzeichnen. Entgegen der Behauptung von „Blick“ wurde die Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Artikels von beiden Seiten eingehalten. Mit der letzten Bemerkung bringt der Autor Thomas Ley zum Ausdruck, wie wenig Achtung er gegenüber der Unschuldsvermutung hat.

–Jetzt ruft die Polizei zurück, und zwar seiner Familie in der Schweiz. Die sei hilfsbereit gewesen, sagt der ermittelnde Beamte. Man werde sich um ihn kümmern. Offenbar erfolglos.

Zeit: 31. März 2008

Autor: Victor Dammann

Sachverhalt: Seite 6, Titel: „Sozialarbeiter lieh ihm sein Dienstbüchlein.“ In dem Artikel konnten keine Punkte zur Beanstandung gefunden werden.

(Beilage 20)

Zeit: 22. April 2008

Autor: Georg Nopper

Sachverhalt: Online Artikel auf „Blick“ Webseite Titel: „Bundesräte leben immer gefährlicher.“ Der Artikel schildert die Detonation auf dem Rütli, die Sprengsätze in den Briefkästen der Politiker, sowie andere Drohungen gegen Politiker. Das gleiche Foto vom Beschuldigten, wie bereits am 5,6, und 7. März abgebildet mit der Beschreibung: „Rütli-Bomber Gabriel M.(ZVG)“. Bei diesem Foto ist die Augenpartie mosaikartig verfremdet, statt mit einem schwarzen Balken abgedeckt. Diese Darstellung erweckt den Eindruck als ob die Tat sowie die Schuld des Verdächtigten schon erwiesen wären.

(Beilage 21)

Zeit: 2. Mai 2008

Autor: Adrian Schulthess

Sachverhalt: Seite 4, Titel: „Die Roger-Staub-Mütze verriet ihn“ Der Artikel versucht den Tatverdacht auf den Beschuldigten mit Falschbehauptungen zu verstärken, was sich durch die Ermittlungsakten nachweisen lässt.

(Beilage 4)

Sachverhalt: klare Falschaussage: Es wird behauptet, der Beschuldigte habe einen Zeitzünder bei Kollegen gebunkert. Es wurde jedoch bei keinem der Hausdurchsuchungen Zeitzünder noch deren Bestandteile gefunden. Mit der Äusserung wird die Unschuldsvermutung gegenüber der Öffentlichkeit mit falschen Angaben erschüttert. –Und einen Zeitzünder: Das alles bunkerte der mutmassliche Rütli-Bomber Gabriel M. (35).

Sachverhalt: Der Artikel ist so formuliert, als ob die Tat sowie die Schuld des Verdächtigten schon erwiesen wären. Mit Begriffen wie „irre“ wird jemand durch die Presse öffentlich zum wahnsinnigen Täter erklärt.

–Ist Benzin in der Nähe, droht ein Inferno. Daran muss der irre Armeefan gedacht haben, als er die Sprengvorrichtung zusammensetzte.

Sachverhalt: Eine eigenmächtige Behauptung von "Blick", die sich weder auf Fakten noch Aktenbefunde stützt. "Blick" verstärkt den Tatverdacht durch eigene Behauptungen.

–Gabriel M. ist Zeitzünderspezialist: der Elektromonteur hat mehr auf dem Kasten als ihm Bekannte zutrauen.

Sachverhalt: Eine Unterstellung, die im Widerspruch steht mit jemanden, der jegliche Aussage verweigert. Letztlich hat auch die Bundesanwaltschaft bestätigt, dass die Beweislage dürftig sei und die Hauptanklagepunkte im Fall Uerikon zurückgezogen. Der Satz ist so formuliert, als ob die Tat sowie die Schuld des Verdächtigten schon erwiesen wären und versucht die Verteidigung ins lächerliche, unglaubwürdige zu ziehen.

–Gabriel M. will sich mit wilder Verschwörungstheorie rausreden.

(Beilage 22)

Zeit: 15. September 2008

Autorin: Thomas Ley

Sachverhalt: Seiten 6+7, Titel: "Privatarmee-Sumpf wird braun" Ein Satz ist so formuliert, als ob die Anschläge vom Rütli sowie die Schuld des Verdächtigten schon erwiesen wären.

(Beilage 4)

Über die Verurteilung in Kanada wird noch eine falsche Angabe gemacht.

–Zum Beispiel Gabriel M., den man in 1991 in Kanada als Bombenbastler verurteilt

(Beilage 12)

– und der 2007 zum Rütli-Bomber wird.

Zeit: 16. September 2008

Autorin: Thomas Ley

Sachverhalt: Seite 10, Titel: "VBS will weiter zahlen" Ein Satz ist so formuliert, als ob die Anschläge vom Rütli sowie die Schuld des Verdächtigten schon erwiesen wären.

(Beilage 4)

Vom Beitritt bis zum Austritt aus dem UOV im Jahr 2003 konnte Gabriel M. einen sauberen Auszug aus dem Zentralstrafregister vorweisen. Faktisch hatte er 27 Jahre ohne eine einzige Vorstrafe in der Schweiz gelebt.

–Da darf Gabriel M., spätere Rütli-Bomber, bei Militärvereinen mitschiessen – obwohl er weder Schweizer Pass noch Dienstbüchlein hat, dafür aber eine Vorstrafe.

(Beilage 24)